



Protokollauszug vom

09.07.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnungen: Anpassung Park- und Temporegime Brauerstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr. 2025/364

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Strassenbauprojekt (Brauerstrasse) wird gemäss dem Situationsplan zur Projektfestsetzung der untergeordneten baulichen Massnahmen, Mst. 1:250, datiert vom 02.06.2025, festgesetzt.

2. Verkehrsanordnungen

2.1 Im Gebiet «Winterthur-Stadt» wird in den nachstehend aufgeführten Strassenabschnitten eine Begegnungszone mit dem Signal 2.59.5 eingeführt und mit der angrenzenden Begegnungszone Malzstrasse arrondiert:

- Brauerstrasse, im Abschnitt Lindstrasse bis Brunngasse
- Meilistrasse, im Abschnitt Lindstrasse bis Brauerstrasse
- Blatterstrasse, im Abschnitt Lindstrasse bis Brauerstrasse

2.2 Auf der Brauerstrasse, im Abschnitt Lindstrasse bis Brunngasse, wird 1 Parkfeld der blauen Zone aufgehoben. Die verbleibenden Parkfelder werden neu angeordnet.

2.3 Auf der Meilistrasse, im Abschnitt Lindstrasse bis Brauerstrasse, werden 4 Parkfelder der blauen Zone aufgehoben. Die verbleibenden Parkfelder werden neu angeordnet.

2.4 Auf der Meilistrasse, im Abschnitt Brauerstrasse bis Malzstrasse, wird 1 Parkfeld der blauen Zone aufgehoben.

2.5 Auf der Blatterstrasse, im Abschnitt Lindstrasse bis Brauerstrasse, werden 6 Parkfelder der blauen Zone aufgehoben. Die verbleibenden Parkfelder werden neu angeordnet.

2.6 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

2.7 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

3. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

3.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Dispositivziffer 2 amtlich zu publizieren.

3.2 Nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren sowie die baulich untergeordneten Massnahmen vorzunehmen.

4. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 73109.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 3.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4^{bis} und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben (SR.21.457-1). Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wurde in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder «Etappe Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der «Etappe Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen. Gemäss dem Zielbild «Vision Winterthur 2040» ist eine Begegnungszone im Projektperimeter möglich. Im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt wird nun eine Begegnungszone eingeführt.

Die Einführung der Begegnungszone «Brauerstrasse» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime». Die Umsetzung ist dabei mit der Strassensanierung koordiniert.

2. Verkehrstechnische Beurteilung

Bei der Brauer-, Meili- und Blatterstrasse handelt es sich um Erschliessungsstrassen innerhalb eines Wohngebietes. Die Strassen im Perimeter weisen keine Klassierung im kommunalen Richtplan auf und sind somit als nicht verkehrorientiert zu beurteilen. Für die Brauerstrasse, Meilistrasse und Blatterstrasse ist daher kein verkehrstechnisches Gutachten erforderlich. Weiter führt gemäss kommunalem Schulwegplan entlang dieser Strassen ein Schulweg.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Erweiterung der Begegnungszone entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um ein zu schmales Trottoir, unübersichtliche Gebäudezugänge, unzureichende Sichtbeziehungen an Knoten, nicht normgerechte Sichtweiten bei Grundstückszufahrten aufgrund bestehender öffentlicher Parkfelder im Strassenraum sowie vorhandene Abschnitte mit Mischverkehr zwischen motorisiertem Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr. Die Faktoren führen zu Konfliktpunkten und erhöhen das Unfallrisiko für alle Verkehrsteilnehmenden.

Mit der Erweiterung der Begegnungszone auf die aufgeführten Strassenabschnitte können die vorhandenen Sicherheitsdefizite minimiert, die allgemeine Lärmbelastung tendenziell gesenkt und eine verträgliche Abwicklung des Verkehrs im Quartier, insbesondere auf den bestehenden Mischverkehrsflächen, verbessert werden. Zusätzlich zum neuen Verkehrsregime «Begegnungszone» werden die bestehenden Parkfelder an die Anforderungen der Verkehrserschliessungsverordnung (VerV) angepasst. Dadurch wird sichergestellt, dass die Sichtweiten der privaten Zufahrten nicht mehr aufgrund öffentlicher Parkierung ungenügend sind.

3. Strassenbauprojekt von untergeordneter Bedeutung

Die normgerechte Verbreiterung des bestehenden Trottoirs entlang der Brauerstrasse und die Verbesserung der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten stellen bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung dar. Aus diesem Grund wurde auf eine Mitwirkung nach § 13 StrG und auf eine öffentliche Planauflage nach § 16 und § 17 StrG verzichtet. Das Projekt wird koordiniert mit den entsprechenden Verkehrsanordnungen gemäss den beiliegenden Projektplänen festgesetzt.

4. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen. Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

5. Externe und interne Kommunikation

Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

6. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Plan zur Verkehrsanordnung
2. Plan zur Verkehrsanordnung, Festsetzung untergeordnete bauliche Massnahmen